

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde



für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022

Inhalt

1. Allgemeines.....	5
1.1 Einleitung	5
2. WTG-Behörde der Stadt Essen.....	6
2.1 Zuständige Behörde.....	6
2.2 Organisation und Anschrift.....	6
2.3 Personelle Ausstattung und Erreichbarkeit	6
2.4 Qualitätsmanagement und Fortbildung	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1 Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind	7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.....	7
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	7
3.1.3 Angebote des Servicewohnens.....	7
3.1.4 Ambulante Dienste	7
3.1.5 Gasteinrichtungen	8
3.2 Datenbank PfAD.wtg.....	8
3.3 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote in der Stadt Essen	8
4. Tätigkeit der WTG-Behörde	10
4.1 Allgemeines.....	10
4.2 Beratung	10
4.3 Beschwerden.....	12
4.4 Art und Anzahl der durchgeführten Prüfungen	12
4.5 Prüfergebnisse.....	13
4.6 Zusammenarbeit und Kooperation	13
5. Corona Pandemie	14
6. Entwicklung und Ausblick.....	14
7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	15

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Zum 23. April 2019 trat in NRW das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) in Kraft. Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO) in der Fassung vom 09. Mai 2019 die Handlungsgrundlage für die WTG-Behörde (früher Heimaufsicht) und ist ein Schutzgesetz für die Nutzerinnen und Nutzer von Leistungsangeboten nach diesem Gesetz.

In NRW sind die Kreis- und kreisfreien Städte Sonderordnungsbehörde für die Überwachung von Betreuungsangeboten. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Das WTG regelt die ordnungsrechtlichen Standards für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese Angebote umfassen neben den bisherigen klassischen stationären Einrichtungen und Wohngemeinschaften auch Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Angebote von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Letztere werden unter dem Begriff Gasteinrichtungen erfasst. Die Definition der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote und die damit einhergehenden Anforderungen an das jeweilige Angebot werden differenziert dargestellt.

Es wird unterschieden:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA)
Kapitel 1 (§§ 18 bis 23 WTG)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
Kapitel 2 (§§ 24 bis 30 WTG)
- Servicewohnen
Kapitel 3 (§§ 31 bis 32 WTG)
- Ambulante Dienste
Kapitel 4 (§§ 33 bis 35 WTG)
- Gasteinrichtungen
Kapitel 5 (§§ 36 bis 41 WTG)

Alle genannten Angebote unterliegen dem Schutz des WTG mit dem in § 1 Absatz 1 WTG definierten Gesetzesziel. Danach sind die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Nach § 14 Absatz 12 WTG ist die Stadt Essen verpflichtet, jeweils nach zwei Jahren einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit der WTG-Behörde zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den genannten Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2021 und 2022.

2. WTG-Behörde der Stadt Essen

2.1 Zuständige Behörde

Als kreisfreie Stadt ist die Stadt Essen Sonderordnungsbehörde für die Durchführung des WTG.

2.2 Organisation und Anschrift

Die WTG-Behörde der Stadt Essen ist organisatorisch seit dem 01. Januar 2017 dem Fachbereich Soziales und Wohnen zugeordnet und räumlich dort seit dem 17. Mai 2017 in der Steubenstraße 53, 45138 Essen, ansässig.

2.3 Personelle Ausstattung und Erreichbarkeit

§ 14 Absatz 12 WTG schreibt vor, dass mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden müssen, die die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung besitzen.

Zum Team der WTG-Behörde gehören ab Mitte 2017 acht Verwaltungskräfte, gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst (A 10/ A11/ A12) und zwei Pflegefachkräfte, mit insgesamt 9 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Hinzu kommt noch ein Vollzeitmitarbeiter der neben 50 % Prüfaufgaben der WTG-Behörde (oben bereits berücksichtigt) die Betreiber und Investoren bei der Planung neuer Pflegeeinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland berät und Baumaßnahmen abstimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kontaktdaten finden Sie am Ende des Berichtes. Alternativ können Sie die WTG-Behörde auch über das Funktionspostfach wtg@sozialamt.essen.de erreichen. Aufgrund der häufigen Außentermine der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte vor einer persönlichen Kontaktaufnahme telefonisch oder per E-Mail ein Termin abgestimmt werden.

2.4 Qualitätsmanagement und Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WTG-Behörde nehmen neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zu Kommunikation und Arbeitsorganisation auch an regionalen und überregionalen Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen und Dienstbesprechungen sowie Arbeitskreisen zu folgenden Themen teil:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage des WTG
- Ordnungsrechtliche Verfahren und Verfügungen rechtssicher und effektiv gestalten
- regelmäßige Dienstbesprechungen im Arbeitskreis der WTG-Behörden im Rheinland in Viersen
- Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
- Fachtagung Sucht im Alter
- Facharbeitskreis Pflege
- Facharbeitskreis Planung und Organisation
- Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
- Fachveranstaltung zum Betreuungsrecht
- Sitzungen des Seniorenrates
- Seminar Freiheitsentziehende Maßnahmen

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind:

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Hierunter sind Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit einer umfassenden Versorgung zu verstehen. Neben den Einrichtungen für ältere Menschen mit Pflegebedarf sind dieses auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier wohnen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen, denen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterliegen nicht den Anforderungen des WTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Hierbei ist die Überlassung einer Wohnung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen zu verstehen. Weitere über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind frei wählbar.

3.1.4 Ambulante Dienste

Das sind mobile Pflege- und Betreuungsangebote, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen. Hierzu gehören sämtliche Angebote, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XI bzw. eine Vergütungsvereinbarung nach SGB XII abgeschlossen haben.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Hierzu zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege. Einrichtungen der Nachtpflege gibt es in Essen nicht.

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. Servicewohnen und ambulante Dienste unterliegen, außer einer Anzeigepflicht, keinen speziellen Anforderungen des WTG. Für ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Kundinnen und Kunden in deren eigener Häuslichkeit aufsuchen. Sofern ambulante Dienste in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten gesonderte Anforderungen. Diese Anforderungen sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch geringer. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen abgestuft. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen, bis auf die Anzeigepflicht, nicht den Anforderungen des WTG.

3.2 Datenbank PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG hat das Land NRW im Jahre 2016 die elektronische Datenbank PfAD.wtg verbindlich vorgegeben und bis heute kontinuierlich weiterentwickelt.

PfAD.wtg ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus § 9 WTG i.V.m. § 5 DVO WTG.

Durch fortlaufende Updates wurde versucht, PfAD.wtg benutzerfreundlich zu gestalten. Das Verfahren bietet mehr Flexibilität für die WTG-Behörden. Die Meldungen der Träger werden durch die WTG-Behörden überprüft und in der Datenbank freigegeben. Im Berichtszeitraum wurden erhebliche Datenmengen durch die Träger in die Datenbank eingepflegt. Hierunter fallen insbesondere die tagesaktuellen Meldungen freier Pflegeplätze und die durch die Corona-Pandemie erforderlichen Meldungen der Covid-Infizierten/Todesfälle. Dies hat den Arbeitsaufwand der WTG-Behörde ansteigen lassen.

3.3 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote in der Stadt Essen

Einrichtungsart	Anzahl	Anzahl
	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	118	115
Vollstationäre Einrichtungen	75	73

Einrichtungen der Eingliederungshilfe	43	42
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	131	190
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	85	126
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	46	64
Ambulante Dienste	123	136
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI	109	124
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach SGB XII	14	12
Gasteinrichtungen	28	28
Hospize	3	3
Einrichtungen der Tagespflege	21	20
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4	5

Platzzahl in den genannten Einrichtungen:

Einrichtungsart	Anzahl	Anzahl
	2021	2022I
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	8.572	8.424
Vollstationäre Einrichtungen	6.994	6.873
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1.578	1.551
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	844	1.098
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	614	793
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	230	305
Gasteinrichtungen	411	401
Hospize	27	27
Einrichtungen der Tagespflege	328	305

Einrichtungen der Nachtpflege	0	0
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	56	69
Servicewohnen	2.550	2.672
Ambulante Pflegedienste	12.880	13.701

Besonderheiten:

Ambulante Pflegedienste und Angebote des Servicewohnens sind nur verpflichtet, sich über PfAD.wtg anzumelden und unterliegen keiner ordnungsrechtlichen Prüfung.

Abweichende Zahlen gegenüber der Pflegebedarfsplanung sind den unterschiedlichen Zähl- und Erhebungsmethoden geschuldet und im Fachbereich abgestimmt.

4. Tätigkeit der WTG-Behörde

4.1 Allgemeines

Zu den Aufgaben der WTG-Behörde gehört insbesondere der Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten. Dabei ist die Selbstbestimmung der Betroffenen zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen.

Als Sonderordnungsbehörde hat die WTG-Behörde hierbei weitreichende Befugnisse, die sie im Einzelfall auch auszuschöpfen hat.

Der beratende Ansatz im Umgang zwischen den Trägern und der WTG-Behörde hat sich zur Lösung von Problemen sehr bewährt. Festgestellte Mängel konnten in der Regel im Wege der Beratung beseitigt werden, sehr oft sogar noch vor Ort während einer Regelprüfung. Befristete Belegungsuntersagungen mussten im Berichtszeitraum nur in vier Fällen erlassen werden. In vier weiteren Fällen hat die bloße Ankündigung der Möglichkeit einer Belegungsuntersagung den Leistungsanbieter dazu veranlasst, sich selbst eigenständig und freiwillig ein Belegungsverbot aufzuerlegen und damit einer behördlichen Anordnung zuvorzukommen.

4.2 Beratungen

Gemäß § 11 Absatz 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer und Nutzerinnen solcher Wohn- und

Betreuungsangebote. Ein solch berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreter, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

Die Beratung ist eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörden. Nach Kategorien gegliedert erfolgten Beratungen in folgenden Bereichen:

Allgemeine Beratung

Das allgemeine Beratungsangebot der WTG-Behörde nach § 11 WTG wird hauptsächlich von Angehörigen, Bevollmächtigten, Betreuerinnen und Betreuern wahrgenommen. Themen, die hierbei eine große Rolle spielen, sind Fragen nach Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten der Leistungsanbieter und Leistungsanbieterinnen. Hierbei sind die Möglichkeiten der Behörden eng begrenzt, da sie keinerlei Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) hat.

Beispiel: Ein Doppelzimmer wurde schriftlich zur alleinigen Nutzung zugesichert und diese Zusicherung wird zurückgenommen. In der Regel empfiehlt dann die WTG-Behörde den Rat einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes oder auch der Verbraucherzentrale einzuholen.

Beratung in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung

Hier werden insbesondere Nutzerinnen und Nutzer und Einrichtungsleitungen zur Umsetzung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte beraten. Rund um die Beiratswahlen geht es immer wieder um die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Möglichkeit sich zur Wahl zu stellen.

Beratungen von Betreibern/Investoren zur Planung neuer Einrichtungen und alternativer Wohnformen und zu den Anforderungen an die Wohnqualität

Hier werden hauptsächlich Einrichtungsvertreter, Architekten und Investoren beraten. Aber auch teilweise Nutzerinnen und Nutzer bzw. Beiräte von Betreuungseinrichtungen. Die Anforderungen an die Wohnqualität sind abhängig vom jeweiligen Angebot. Eine Beratung erfolgt hier in enger Abstimmung mit der Investorenleitung und der Pflegebedarfsplanung des Amtes für Soziales und Wohnen.

Mängelberatung nach § 15 WTG

Die Beratung über festgestellte Mängel bei einer Prüfung erfolgt direkt vor Ort oder zu einem gesonderten Termin, losgelöst vom Prüfungsgeschehen. Für die

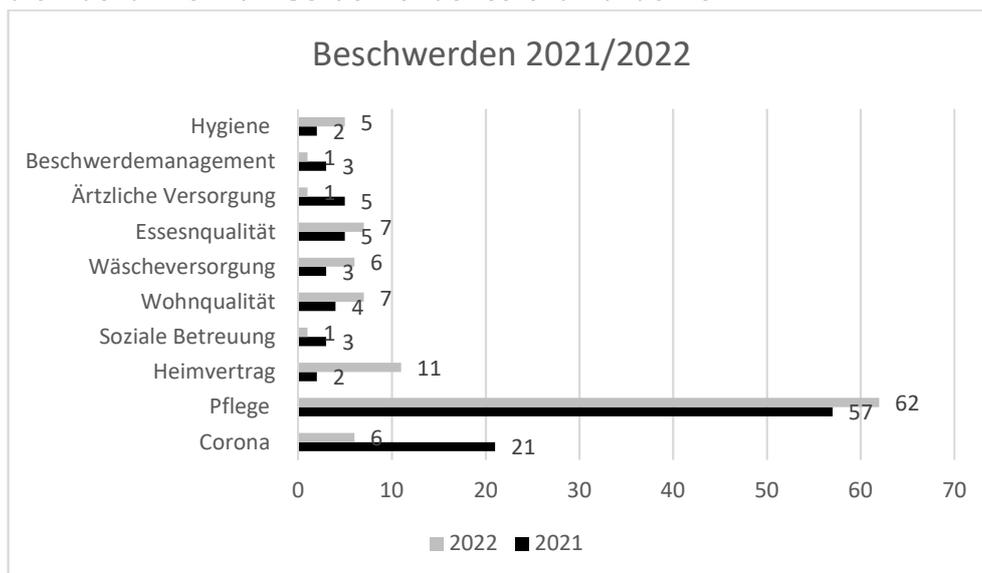
Mängelbeseitigung wird eine angemessene Frist, abhängig von der Schwere der Mängel, gesetzt. Viele Mängel können sofort vor Ort abgestellt werden.

Beratungen zur Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität

Diese Beratungen haben einen hohen Stellenwert und werden fachlich oft durch die Pflegefachkräfte der WTG-Behörde durchgeführt. Die intensive Beratungstätigkeit, auch im Rahmen der Prüfungen, führte zu einer Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität. Statistisch wurden im Jahre 2021 insgesamt 188 und im Jahre 2022 insgesamt 240 Beratungsfälle erfasst. Nicht mitgerechnet wurden die zeitlich nicht so aufwändigen Telefonberatungen.

4.3 Beschwerden

Im Jahre 2021 wurden insgesamt 93 Beschwerden erfasst. Im Jahre 2022 wurden insgesamt 92 Beschwerden erfasst. Jeweils 11 davon waren anonyme Beschwerden. Der Großteil der Beschwerden bezieht sich auf die Pflege und die Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie.



Eine Beschwerde kann sich auf mehrere Beschwerdepunkte beziehen.

4.4 Art und Anzahl der durchgeführten Prüfungen

Mindestens einmal im Jahr ist nach dem WTG eine Regelprüfung durchzuführen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen von bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Die Regelprüfungen erfolgen gemäß § 23 Absatz 1 WTG in der Regel unangemeldet. Als Prüfleitfaden wird dabei der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog verwendet. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde Ende 2019 eine Aufhebung des einheitlichen Rahmenprüfkataloges

angekündigt. Um eine landeseinheitliche Prüfung sicherzustellen, wurden stattdessen Erlasse angekündigt. Das Ministerium hat aufgrund der Corona-Pandemie offensichtlich hiervon Abstand genommen.

Im Jahre 2021 erfolgten 117 Regelprüfungen und 18 anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Im Jahre 2022 erfolgten dort 102 Regelprüfungen sowie 16 anlassbezogene Prüfungen.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 23 Absatz 2 WTG der jährlichen bzw. mindestens zweijährigen Regelprüfung wurden in beiden Jahren erfüllt.

4.5 Prüfergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen sind gemäß § 14 Absatz 9 WTG in Verbindung mit § 4 WRG DVO im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und erhält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Geringfügig sind Mängel, die nicht zu einer Anordnung führen. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung) erlassen wird.

Die einzelnen Ergebnisberichte sind unter www.essen.de – Leben in Essen – Leistungen des Amtes für Soziales und Wohnen – WTG Behörde/ Heimaufsicht, abrufbar.

4.6 Zusammenarbeit und Kooperation

Mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen, AOK –Rheinland / Hamburg in Essen sowie dem medizinischen Dienst der Krankenkassen (nun medizinischer Dienst Nordrhein) erfolgte im Berichtszeitraum wie schon in den Vorjahren ein enger Austausch hinsichtlich der Qualitätssicherung in der Pflege.

Bereits Ende 2016 hat die Stadt Essen mit den Prüfbehörden nach dem SGB XI gemäß § 44 Absatz 3 WTG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die eine Koordination der Prüftätigkeiten der Vertragspartner, insbesondere den Informationsaustausch, die Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, die zeitliche Abstimmung der Prüftätigkeiten und die wechselseitigen Beteiligungen vor Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen (§44 Abs. 3 WTG) regelt.

Diese Vereinbarung wurde auf der Grundlage der entsprechenden Mustervereinbarung, die im Rahmen der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG beim MGEPA (jetzt MAGS) NRW vereinbart wurde, getroffen.

5. Corona Pandemie

Die Impfungen in den Leistungsangeboten nach dem WTG, die bereits Ende 2020 begannen, zuerst in den vollstationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, waren eine bemerkenswerte Erfolgsgeschichte. Im Berichtszeitraum ist ein deutlicher Rückgang der infizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nutzerinnen und Nutzer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Quarantäne und insbesondere die Anzahl der Todesfälle zu verzeichnen. Die täglich aktuellen Zahlen wurden von den Leistungsanbietern über PfAG.wtg gemeldet. Diese Zahlen wurden von der WTG-Behörde aufgearbeitet, dem Verwaltungsvorstand täglich, bis heute, zur Verfügung gestellt.

Inzwischen sind fast alle Nutzerinnen und Nutzer der Angebote nach dem WTG drei- bzw. viermal geimpft. Corona hat seinen Schrecken auch für die besonders schützenswerten vulnerablen Gruppen mittlerweile verloren. Die Einrichtungen sind auf dem Weg in die Normalität. Während im Jahre 2021 noch 64 Besuchsverbote erlassen wurden, waren es im Jahre 2022 nur noch 12. Die Besuchsverbote wurden stets in Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgesprochen.

6. Entwicklung und Ausblick

Die Entwicklung der Pflegestruktur im Aufsichtsbereich der WTG-Behörde Essen zeigt einen erheblichen Zuwachs an Pflegewohngemeinschaften. Das Ziel der Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten als Alternative zu stationären Einrichtungen zeigt in dieser Hinsicht Fortschritte.

Leider verschärfen diese alternativen Wohnformen den auch in Essen vorhandenen Fachkräftemangel. In einer Pflegewohngemeinschaft zu arbeiten ist für viele Fachkräfte attraktiver. Diese fehlen dann in den vollstationären Einrichtungen. Pflegefachkräfte sind kaum noch auf dem Markt. Vollstationäre Einrichtungen müssen sich jetzt schon oft mit Personaldienstleistern behelfen, um die geforderte Fachkraftquote einzuhalten.

Zum 1. Januar 2023 ist das neue Wohn- und Teilhabegesetz NRW in Kraft getreten. Insbesondere die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden mit dieser Gesetzesänderung

erheblich ausgedehnt. Erstmals fallen auch die Werkstätten für behinderte Menschen unter die Schutzvorschriften des WTG.

7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Hoffmann, Ralf
Telefon +49 201 88-50320
Fax +49 201 88-9150320
E-Mail ralf.hoffmann@sozialamt.essen.de

Fechtner, Martina
Telefon +49 201 88-50326
Fax +49 201 88-9150326
E-Mail martina.fechtner@sozialamt.essen.de

Schmidt, Carlo
Telefon +49 201 88-50321
Fax +49 201 88-9150321
E-Mail carlo.schmidt@sozialamt.essen.de

Grürmann, Sylvia
Telefon +49 201 88-50328
Fax +49 201 88-9150328
E-Mail sylvia.gruermann@sozialamt.essen.de

Müller, Kerstin
Telefon +49 201 88-50325
Fax +49 201 88-9150325
E-Mail k.mueller@sozialamt.essen.de

Falkenberg, Thomas
Telefon +49 201 88-50329
Fax +49 201 88-9150329
E-Mail t.falkenberg@sozialamt.essen.de

Feldhordt, Iris
Telefon
Fax
E-Mail

Verwaltung
+49 201 88-50327
+49 201 88-9150327
i.feldhordt@sozialamt.essen.de

Hansner, Maike
Telefon
Fax
E-Mail

Pflegefachkraft
+49 201 88-50324
+49 201 88-9150324
m.hansner@sozialamt.essen.de

Tolksdorf, Ina
Telefon
Fax
E-Mail

Pflegefachkraft
+49 201 88-50323
+49 201 88-9150323
i.tolksdorf@sozialamt.essen.de

Schlemminger, Detlef
Telefon
Fax
E-Mail

Verwaltung/Investorenberatung APG
+49 201 88-50250
+49 201 88-9150250
d.schlemminger@sozialamt.essen.de